

— sub 4° als volgt de inschrijving wijzigen van de volgende specialiteit:

— sous 4°, modifier comme suit l'inscription de la spécialité ci-après

criterium — Critère	Code	Benaming en verpakkingen — Dénomination et conditionnements	Opmerkingen — Observations	Basis van tegemoetkoming — Base de remboursement	Aandeel van de rechthebbende beoogd bij art. 37, § 2, wet 14.7.1994 — Intervention du bénéficiaire visé par l'art. 37, § 2, loi 14.7.1994	Aandeel van de rechthebbende andere dan deze beoogd bij art. 37, § 2, wet 14.7.1994 — Intervention du bénéficiaire autre que celui visé par l'art. 37, § 2, loi 14.7.1994
B-48	1089-431 0741-405 0741-405	DAKAR Roussel caps. 28 × 30 mg * pr. caps. 1 × 30 mg ** pr. caps. 1 × 30 mg		2 578,- 87,64 77,39	245	370

Art. 2. Dit besluit treedt in werking de eerste dag van de maand die volgt op het verstrijken van een termijn van tien dagen die ingaat de dag na zijn bekendmaking in het *Belgisch Staatsblad*.

Art. 3. Onze Minister van Sociale Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 30 oktober 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Sociale Zaken,
Mevr. M. DE GALAN

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'un délai de dix jours prenant cours le jour suivant sa publication au *Moniteur belge*.

Art. 3. Notre Ministre des Affaires sociales est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 30 octobre 1996.

ALBERT

Par le Roi :

La Ministre des Affaires sociales,
Mme M. DE GALAN

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 96 — 2670

[C — 96/554]

10 NOVEMBER 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden en van de koninklijke besluiten van 12 augustus 1981 en 6 maart 1990 tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden,

- van het koninklijk besluit van 12 augustus 1981 tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden,

- van het koninklijk besluit van 6 maart 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden;

- van het koninklijk besluit van 12 augustus 1981 tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden;

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

F. 96 — 2670

[C — 96/554]

10 NOVEMBRE 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises et des arrêtés royaux des 12 août 1981 et 6 mars 1990 modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

- Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

- Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises,

- de l'arrêté royal du 12 août 1981 modifiant l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises,

- de l'arrêté royal du 6 mars 1990 modifiant l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Arrête :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises;

- de l'arrêté royal du 12 août 1981 modifiant l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises;

- van het koninklijk besluit van 6 maart 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 november 1973 houdende reglementering van de economische en financiële inlichtingen te verstrekken aan de ondernemingsraden.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 10 november 1996.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

- de l'arrêté royal du 6 mars 1990 modifiant l'arrêté royal du 27 novembre 1973 portant réglementation des informations économiques et financières à fournir aux conseils d'entreprises.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 10 novembre 1996.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Königlicher Erlaß zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Gesetz vom 20. September 1948, das Arbeitnehmer und Betriebsleiter paritätisch und auf institutionalisierte Weise assoziiert hat, um das Wirtschaftsleben auf allen Ebenen zu organisieren, wurde ein entscheidender Schritt zur Demokratisierung der Wirtschaft unternommen.

Namentlich die Bildung von Betriebsräten hat die Verwirklichung einer Politik der Konzertierung zwischen Arbeitnehmern und Betriebsleitern ermöglicht.

Dennoch konnte eine wesentliche Aufgabe der Betriebsräte bislang nie völlig erfüllt werden: Es handelt sich um die in Artikel 15 b des Gesetzes vorgesehene Aufgabe, den Arbeitnehmern wirtschaftliche und finanzielle Informationen über den Betrieb zu erteilen, dem sie angehören.

Da es schwierig war, die zu erteilenden Auskünfte deutlich und ausführlich zu bestimmen, wurde in Artikel 15b die Bestimmung von Art und Umfang dieser Auskünfte Eurer Majestät überlassen.

Mit dem Königlichen Erlaß vom 27. November 1950 wurde nur bezweckt, den Betriebsräten die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ohne die schwierige Ausarbeitung einer vollständigeren und genaueren Regelung abzuwarten: Seine praktische Tragweite war daher notwendigerweise beschränkt.

Eine 1967 auf Antrag des Nationalen Arbeitsrates durchgeführte Untersuchung hat dazu beigetragen, nachzuweisen, daß die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Betriebe für die Betriebsräte fast völlig unzugänglich blieb.

In Punkt 4 der Beschlüsse der wirtschaftlichen und sozialen Konferenz vom 23. Februar und 16. März 1970 wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Information der Arbeitnehmer insbesondere in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu verbessern.

Der Zentrale Wirtschaftsrat wurde gebeten, das Problem zu untersuchen. Er beauftragte einen Ausschuß "Von den Betrieben zu erteilende Informationen" mit der Analyse der verschiedenen Aspekte des Problems. Auf der Grundlage dieser Arbeiten bereitete das Sekretariat Ende 1970 den Vorentwurf einer Stellungnahme vor, der jedoch nicht vom Rat gebilligt werden konnte, da es unmöglich war, gleichzeitig das Einverständnis der Arbeitgeberverbände und das der Gewerkschaftsorganisationen zu erhalten.

*
*
*

Mit vorliegendem Entwurf wird versucht, möglichst vollständig die Art und Weise zu regeln, wie wirtschaftliche und finanzielle Informationen den Arbeitnehmern durch die Betriebsräte erteilt werden müssen. Dabei wird den Belangen jeder der betreffenden Parteien Rechnung getragen.

Im Text werden sowohl ein Entwurf, der von der Sozialistischen Gewerkschaft und der Christlichen Gewerkschaft bei der vorherigen Regierung eingereicht wurde, als auch die Arbeiten des Zentralen Wirtschaftsrates und die Bemerkungen der im Zentralen Rat vertretenen Arbeitgeberverbände berücksichtigt.

Eine Gruppe Sachverständiger, die infolge von Beschlüssen eingesetzt worden ist, die im Monat April 1972 von dem von der vorigen Regierung herangezogenen Nationalen Ausschuß für Wirtschaftsaufschwung getroffen worden sind, hat den Text erörtert und positiv bewertet.

Vorliegender Entwurf ist am 9. April 1973 dem Nationalen Ausschuß für Wirtschaftsaufschwung unterbreitet worden.

Schließlich hat der Zentrale Wirtschaftsrat auf Antrag des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten den Ausschuß "Von den Betrieben zu erteilende Informationen" beauftragt, den Entwurf einer Stellungnahme vorzubereiten, der am 11. Juli 1973 der Generalversammlung des Rates zur Billigung unterbreitet wurde.

*Prüfung der Artikel**Allgemeine Bemerkungen*

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Regelung sind unter Berücksichtigung der Merkmale der meisten Betriebe aus zahlreichen Wirtschaftsbereichen abgefaßt worden. Es kann jedoch vorkommen, daß bestimmte Bestimmungen des Erlasses, würden sie wörtlich genommen, gegenstandslos würden aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeiten in bestimmten Wirtschaftsbereichen. Selbstverständlich soll der Erlaß in jedem einzelnen Fall mit Flexibilität angewandt werden, ohne daß deshalb unrechtmäßige Unterschiede zwischen den Betrieben, was Art und Umfang der den Betriebsräten zu erteilenden Auskünfte betrifft, entstehen.

Weiter darf die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zur Folge haben, daß die Regeln des Wettbewerbs mißachtet werden: Die Beachtung des vertraulichen Charakters einer bestimmten Anzahl zu erteilender Auskünfte ist in dieser Hinsicht wesentlich.

Schließlich darf die Verbesserung der den Betriebsräten erteilten Informationen nicht dazu führen, daß eine unabhängige Geschäftsführung verhindert wird, sondern soll vielmehr zu einem besseren Verständnis des Betriebslebens beitragen.

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

In Kapitel I werden der Gegenstand, der allgemeine Inhalt und der Zweck der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen bestimmt.

Artikel 1 - Die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen müssen dem Betriebsrat vom Betriebsleiter oder von einem Beauftragten, der ihn wirklich bindet, erteilt werden.

Die Bestimmungen vorliegenden Erlasses beziehen sich wie alle Vorschriften in bezug auf die Betriebsräte auf den Betrieb, so wie er in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 bestimmt ist, das heißt auf die technische Betriebseinheit.

Außerdem ist im Königlichen Erlaß vorgesehen, daß in den Fällen, wo der auf diese Weise definierte Betrieb Teil einer Körperschaft, ob Unternehmen oder Gesellschaft, ist, bestimmte Informationen in bezug auf diese Körperschaft erteilt werden müssen. Manchmal sind sogar nur Auskünfte über diese Körperschaft zu erteilen, so zum Beispiel für die in Artikel 5 vorgesehenen Informationen in bezug auf den Status des Betriebs.

Es hat sich ebenfalls herausgestellt, daß es für bestimmte Angelegenheiten notwendig sein kann, die Arbeitnehmer auch über die Lage einer Einheit zu informieren, von der der Betrieb, obwohl juristisch unabhängig, wirtschaftlich oder finanziell abhängt.

In den im Erlaß ausdrücklich bestimmten Fällen müssen die Informationen auch pro Unterteilung erteilt werden, sofern der Betrieb bereits nach Unterteilungen verwaltet wird und über aufgegliederte Informationen verfügt.

Da durch den Begriff Unterteilung verschiedene Realitäten gedeckt werden können, ist es selbstverständlich schwierig, eine formelle Definition des Begriffs zu geben, die in vielen Fällen vielleicht zu starr und unvollständig wäre. Es ist daher vorgezogen worden, jedem Betriebsrat die Befugnis zu erteilen, bei Schwierigkeiten die Gruppen, ob Sektionen oder Abteilungen, zu bestimmen, die als solche im Betrieb Unterteilungen bilden, die den Bestimmungen des Erlasses unterworfen werden können; um den Betriebsräten bestimmte Bewertungsgrundlagen zu geben, die im übrigen die technische Bedeutung der Unterteilung als Verwaltungsinstrument konkretisieren, bestimmt der Erlaß, daß es sich um homogene Produktionszentren mit eigenem Bestehen handeln muß; wenn es auch unmöglich ist, von vornherein zu bestimmen, in welchem Maße eine Unterteilung im allgemeinen autonom ist, ist es dennoch klar, daß diese Eigenständigkeit gewöhnlich durch die Möglichkeit gekennzeichnet ist, innerhalb der Hierarchie mehr oder weniger frei über eigene Mittel, so zum Beispiel was das Budget betrifft, zu verfügen.

Indem im Erlaßentwurf die Quellen der wirtschaftlichen und finanziellen Information auf verschiedenen Ebenen - Unterteilung, technische Betriebseinheit, Körperschaft, Wirtschafts- und Finanzeinheit - festgelegt werden, wird versucht, den verschiedenen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; diese bieten verschiedenartige Integrationsmöglichkeiten.

Dennoch sollen die Ad-hoc-Informationen auf Ebene einer jeden Einheit, die innerhalb oder außerhalb einer Körperschaft entstehen kann, erteilt werden.

Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß die Körperschaft in bestimmten Fällen mit der technischen Einheit oder sogar mit der Finanzeinheit zusammenfällt; in diesen Fällen müssen selbstverständlich die verschiedenen Informationen, die den sich überschneidenden juristischen, technischen und finanziellen Gegebenheiten eigen sind, erteilt werden.

Artikel 2 - Die bei Errichtung oder Erneuerung des Betriebsrates erteilten Grundinformationen werden jedes Jahr durch Jahresauskünfte und mindestens alle drei Monate durch periodische Auskünfte aktualisiert.

Weiter müssen bestimmte außergewöhnliche Ereignisse durch punktuelle Auskünfte erläutert werden.

Hat der Betrieb oder die Körperschaft, der er angehört, die Form einer Gesellschaft angenommen, werden alle Unterlagen, die den Gesellschaftern von den Betriebsleitern übermittelt werden, auch den Mitgliedern des Betriebsrates übermittelt, selbst wenn es in vorliegendem Erlaß nicht vorgesehen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall für den Bericht der Kommissare für Handelsgesellschaften, wo ein solcher Bericht vorgesehen ist.

Artikel 3 - Die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen sollen den Arbeitnehmern ermöglichen, die Politik des Betriebs oder der Körperschaft, der er angehört, und die Gründe und Zielsetzungen der Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich Organisation, Beschäftigung und Personal zu verstehen.

Sie sollen so vollständig und deutlich sein, daß die Arbeitnehmer sich ein klares Bild der Tätigkeiten, Ergebnisse und Zukunftsperspektiven des Betriebs machen können, auch unter Berücksichtigung der Lage der Wirtschafts- oder Finanzgruppe, der der Betrieb gegebenenfalls angehört, und der allgemeinen Lage, die im betreffenden Wirtschaftssektor und in der regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaft vorherrscht.

KAPITEL II - Grundinformationen

Kapitel II enthält eine ausführliche Darstellung der Grundinformationen.

Artikel 4 - Die Grundinformationen werden bei Errichtung des Betriebsrates oder Erneuerung der Mandate der Mitglieder erteilt. Aus der Praxis geht nämlich hervor, daß die Zusammensetzung des Rates im letzteren Fall oft beträchtliche Änderungen erfährt. Es ist aber notwendig, daß jeder Arbeitnehmervertreter über eine Grunddokumentation verfügt, damit er die Jahres- und Quartalsauskünfte verstehen und verwenden kann.

Diese Information erfolgt:

- einerseits durch Übermittlung der spezifischen Unterlagen, die sich auf Satzung, Finanzstruktur und Organigramm des Betriebs beziehen,
- andererseits durch Übermittlung eines schriftlichen Berichts mit Auskünften und Zahlenangaben über Wettbewerbsstellung des Betriebs, Produktion, Produktivität, Budget und Selbstkostenrechnung, Personalkosten, Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven, wissenschaftliche Forschung und dem Betrieb gewährte öffentliche Unterstützungen jeder Art.

Die Grundinformationen werden mindestens fünfzehn Tage und höchstens zwei Monate nach Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen erläutert und erörtert.

Die erste Frist dient dazu, den Mitgliedern des Betriebsrates genügend Zeit zu geben, um von den Unterlagen Kenntnis zu nehmen; mit der zweiten soll vermieden werden, daß die Versammlungen, auf denen die Grundinformationen erörtert werden sollen, immer wieder hinausgeschoben werden.

Artikel 5 - Selbstverständlich beziehen sich die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Informationen nur auf den Betrieb, insofern er für sich eine Körperschaft bildet. Ist der Betrieb jedoch Teil einer Körperschaft, müssen die Informationen sich auf diese Körperschaft beziehen.

Neben den die Rechtsform, die Satzung und die Betriebsleitung betreffenden Auskünften wird in vorliegendem Artikel auch die Mitteilung folgender Angaben vorgesehen:

- Mittel zur Errichtung des Eigenkapitals des Betriebs. Wenn es sich zum Beispiel um eine Aktiengesellschaft handelt, wird die Liste der wichtigsten Aktionäre mitgeteilt,
- finanzielle Beteiligungen des Betriebs am Kapital anderer Betriebe und finanzielle Beteiligungen anderer Betriebe an seinem Kapital, sofern mit diesen Beteiligungen bezweckt wird, dauerhafte Bande zwischen den Betrieben zu schaffen, und sie in die eine oder andere Richtung die Möglichkeit eröffnen, die wirtschaftliche Führung des Betriebs zu kontrollieren,
- Vereinbarungen und Abkommen, die für die Betriebe grundlegende und dauerhafte Folgen haben. Es handelt sich hier selbstverständlich nicht um die vielfältigen Verträge mit beschränkter Tragweite, die jeder Betrieb im Rahmen seiner täglichen Arbeit abschließen muß, sondern um Vereinbarungen und Abkommen, durch die Bande einer bestimmten Dauerhaftigkeit mit anderen Betrieben entstehen und die die wirtschaftliche Führung des Betriebs beeinflussen. Es handelt sich zum Beispiel um Geschäftsführungsvereinbarungen, Gewinnausschüttungsverträge, auf einen beträchtlichen Teil der Aktiva gewährte Options- oder Vorkaufsrechte usw.

Artikel 6 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen müssen deutlich genug sein, um dem Betriebsrat die Möglichkeit zu geben, sich ein Urteil über die Marktstellung des Betriebs zu bilden, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, daß bestimmte Angaben notwendigerweise vertraulich sind.

Mit den eng miteinander verknüpften Nummern 1, 2 und 3 wird bezweckt, den Betriebsrat sowohl über Stärken und Entwicklungspotential des Betriebs auf dem Markt als auch über Schwierigkeiten des Betriebs in diesem Bereich zu informieren.

In den Nummern 4 und 5 wird nicht verlangt, daß der vollständige Text aller bestehenden Verträge mitgeteilt wird, wohl aber die Vertragsbestimmungen, die einen grundlegenden und dauerhaften Einfluß auf Lage, Rentabilität oder Stabilität des Betriebs haben.

Mit Nummer 6 soll dem Betriebsrat ein allgemeiner Einblick in die Vermarktung der Produkte des Betriebs gegeben werden. Die Aufzählung der Informationen, die zu diesem Zweck erteilt werden sollen, gilt nur als Beispiel.

Die unter Nummer 7 vorgesehene Aufgliederung der Buchungsangaben in bezug auf den Umsatz wird nur dann mitgeteilt, wenn die Buchführung des Betriebs über eine solche Aufgliederung verfügt.

Die unter Nummer 8 vorgesehene Mitteilung der Angaben in Zusammenhang mit den Selbstkosten- und Verkaufspreisen pro Stück soll dem Betriebsrat zu einer besseren Einschätzung der Entwicklung des Umsatzes verhelfen, indem ihm ermöglicht wird, zu beurteilen, inwiefern diese Entwicklung Änderungen des Verkaufsumfanges oder Preisentwicklungen zuzuschreiben ist.

Es ist wünschenswert, daß die unter Nummer 9 vorgesehenen Angaben über Marktstellung und Entwicklung der Marktstellung des Betriebs in Form von Prozentsätzen, die den Marktanteil des Betriebs angeben, mitgeteilt werden.

Die Berechnung dieser Angaben ist in den meisten Fällen möglich für Betriebe mit homogener Produktion. Dagegen wird es für Betriebe, die ein reiches Warensortiment herstellen, oft notwendig sein, nach anderen qualitativen beziehungsweise quantitativen Angaben zu suchen, durch die dem Betriebsrat gleichwertige Auskünfte besorgt werden können.

Artikel 7 - Informationen in bezug auf Produktion und Produktivität werden in chronologischen Serien, die sich über fünf Jahre erstrecken, erteilt, so daß der Betriebsrat sich ein Urteil über die Entwicklung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bilden kann. Auch in diesem Fall wird die Aufgliederung nach Unterteilungen mitgeteilt, insofern sie in der Buchführung des Betriebs vorhanden ist.

Artikel 8 - Anhand der Analyse dieser Unterlagen und des dazugehörigen Kommentars muß der Betriebsrat sich ein Bild über Rentabilität und Finanzlage des Betriebs machen können, unter anderem ausgehend von den Angaben über Gewinnspanne und -entwicklung im Verhältnis zu den Eigenmitteln.

Artikel 9 - Informationen über die Finanzplanung müssen natürlich nur dann erteilt werden, wenn eine solche Planung angewandt wird.

Wenn das der Fall ist, müssen die Angaben zugleich so synthetisch sein, daß die Mitglieder des Betriebsrates sie leicht handhaben können, und so ausführlich, daß der Betriebsrat seine Aufgabe zweckmäßig und mit Sachkenntnis erfüllen kann.

Artikel 10 - Es hat sich als besonders wichtig erwiesen, den Betriebsrat in die Lage zu versetzen, die Arbeitnehmer ausführlich über die Angaben in bezug auf das Personal zu informieren.

Auch hier werden die Angaben pro Unterteilung gemacht, soweit sie in dieser Weise verfügbar sind.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die verlangte Aufgliederung, insbesondere was die Entlohnung des leitenden Personals betrifft, nicht zum Zweck hat, individuelle Daten kenntlich zu machen.

Artikel 11 - Die Zukunftsperspektiven, von denen die Rede ist, beziehen sich unter anderem auf Verhandlungen, die der Betrieb mit den Behörden führt, zum Beispiel im Hinblick auf den Abschluß eines im Gesetz vom 30. Dezember 1970 vorgesehenen Fortschrittvertrags.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß ein Betriebsleiter in bestimmten Fällen die Mitteilung bestimmter Projekte wegen ihres vertraulichen Charakters aufschieben darf.

Artikel 12 - Die wissenschaftliche Forschung nimmt einen immer höheren Stellenwert in der Wirtschaft ein. Der Betriebsleiter muß daher die in diesem Bereich verfolgte Politik und die erreichten Ergebnisse darlegen.

Artikel 13 - Vorliegender Artikel bezieht sich nicht nur auf Darlehen, sondern auch auf jede sonstige Form der von den Behörden erhaltenen Unterstützung.

Artikel 14 - Die Informationen sollen den Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Stelle in der Hierarchie des Betriebs und die Stelle des Betriebs in der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, genau zu erkennen.

KAPITEL III - Jahresauskünfte

Artikel 15 - Jahresauskünfte dienen dem Zweck, dem Betriebsrat eine Einsicht in Lage und Entwicklung des Betriebs und der bestehenden Unterteilungen während des vorangegangenen Jahres zu geben. Durch den Vergleich mit den Grundinformationen und den Ergebnissen der vorangegangenen Jahre sollen die Jahresauskünfte den Betriebsrat in die Lage versetzen, die Entwicklung des Betriebs und der Unterteilungen auf der Grundlage der von der Betriebsleitung geführten Politik zu verfolgen. Es wäre angebracht, erteilte Auskünfte durch nationale oder internationale statistische Angaben in bezug auf den betreffenden Wirtschaftsbereich zu ergänzen.

Diese Auskünfte, die notwendig sind für eine objektive und aufbauende Erörterung der Probleme des Betriebs, können im übrigen zur Entstehung eines Vertrauensklimas innerhalb des Betriebsrates beitragen.

Artikel 16 - Die Verpflichtung, die Jahresauskünfte binnen drei Monaten ab Abschluß des Wirtschaftsjahres zu erteilen und zu erörtern, kommt der Sorge entgegen, den Arbeitnehmern durch den Betriebsrat wirklich aktuelle Angaben zu vermitteln. Eine bedeutende Verspätung in dieser Sache würde der Verwirklichung der gesteckten Ziele schaden.

Hat der Betrieb aber die Form einer Handelsgesellschaft, so erübrigt sich die Frist von drei Monaten: In diesem Fall genügt es, daß die den Jahresauskünften gewidmete Versammlung des Betriebsrates vor der Generalversammlung der Gesellschafter stattfindet. In einer ziemlich großen Anzahl Gesellschaften ist es tatsächlich schwierig, die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Auskünfte binnen drei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres zu erteilen: Die Generalversammlungen werden häufig erst nach diesem Zeitraum abgehalten.

Artikel 17 - Die Unterlagen werden den Mitgliedern des Betriebsrates mindestens fünfzehn Tage vor der ihrer Prüfung gewidmeten Versammlung ausgehändigt. Auf diese Weise können die Mitglieder die schriftlichen Angaben zur Kenntnis nehmen, bevor sie Kommentar und Erläuterungen des Betriebsleiters zur Kenntnis nehmen.

Bei der Aktualisierung der Grundinformationen werden alle neuen Elemente beigebracht, die die grundlegenden Daten betreffen; ihre Mitteilung geschieht unter den Bedingungen, die auch für die Erteilung der eigentlichen Grundinformationen gelten.

Neben dem Jahresabschluß und dem Jahresbericht teilt der Betriebsleiter ebenfalls den Bericht des Revisors in bezug auf die Rechnungen des Betriebs mit, wenn ein solcher Bericht im Betrieb erstellt wird.

Artikeln 18 bis 22 - Diese Artikel bedürfen keines besonderen Kommentars.

Artikel 23 - Ändert der Betriebsleiter die Aufgliederung des Jahresabschlusses im Vergleich zum Vorjahr, muß er den Mitgliedern des Betriebsrates hinlängliche Erläuterungen erteilen, damit sowohl ein synthetischer als auch ein ausführlicher Vergleich dieses Jahresabschlusses mit den Abschlüssen der vorangegangenen Jahre möglich ist.

Die im vorliegenden Artikel festgelegte Regel entspricht dieser Zielsetzung.

KAPITEL IV - Periodische Auskünfte

Artikel 24 - Zweck dieser periodischen Auskünfte ist es, dem Betriebsrat zu ermöglichen, den Lauf der Dinge im Betrieb ständig zu verfolgen.

Es ist wichtig, daß der Betriebsrat sich im Laufe des Wirtschaftsjahres ein Bild darüber machen kann, inwieweit die gestellten Ziele vom Betrieb erreicht werden.

Deshalb sollen die Auskünfte in solcher Weise erteilt werden, daß ein Vergleich mit den aufgrund der Artikel 4 bis 15 des vorliegenden Erlasses gemachten Angaben möglich ist.

KAPITEL V - Punktuelle Auskünfte

Artikel 25 - Durch punktuelle Auskünfte sollen die Mitglieder des Betriebsrates über neue Umstände, die für den Betrieb von großer Wichtigkeit sind, auf dem laufenden gehalten werden.

Diese Umstände können die Folge von Ereignissen sein, die unabhängig vom Willen des Betriebsleiters sind: zum Beispiel Brand in einer Produktionsabteilung oder aggressive Übernahme der Leitung des Betriebs.

Sie können auch infolge eines Beschlusses der Betriebsleitung auftreten: zum Beispiel Fusion mit einem anderen Betrieb.

Punktuelle Auskünfte sollen möglichst frühzeitig erteilt werden. Handelt es sich um einen Beschluß des Betriebsleiters, wird der Betriebsrat in der Regel vor der Ausführung dieses Beschlusses informiert.

Artikel 26 - Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

KAPITEL VI - Abweichungsmöglichkeiten

Artikel 27 - Angesichts des ausführlichen Charakters der vom Betriebsleiter zu erteilenden Informationen ist es wohl angebracht, für bestimmte Angaben Abweichungen von der Mitteilungspflicht vorzusehen; diese Abweichungen sind in bestimmten Fällen durch Erfordernisse der kommerziellen Betriebsführung und insbesondere durch die Wettbewerbsstellung des Betriebs auf dem Markt gerechtfertigt.

Artikel 28 - Es ist nicht Sache des Betriebsleiters, zu beurteilen, ob eine Abweichung erforderlich ist oder nicht.

Abweichungsanträgen muß von einem vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestimmten Beamten stattgegeben werden, der nach Befragung eines beim Zentralen Wirtschaftsrat gebildeten Ad-hoc-Ausschusses einen Beschluß faßt. Dieser Ausschuß wendet sich wenn nötig an Sachverständige des zuständigen Gewerberates.

Da die Vermittlung dieses Beamten eigentlich nur dann nötig ist, wenn die betreffenden Parteien sich nicht einigen können, wird deutlich bestimmt, daß er einen Abweichungsantrag nicht ablehnen darf, wenn der Betriebsrat und der Ad-hoc-Ausschuß beide ihr einstimmiges Einverständnis geäußert haben. Um jegliche Willkür zu vermeiden, muß jeder Beschluß des Beamten mit Gründen versehen werden.

Artikel 29 - Selbst wenn eine Abweichung gewährt wird, muß die Auskunft gegeben werden, entweder in einer allgemeineren Form oder nach Ablauf einer bestimmten Frist.

KAPITEL VII - Bestimmungen über die Informationen im allgemeinen

Artikel 30² Der Betrieb beziehungsweise Betriebsleiter muß natürlich dafür sorgen, daß die Informationen in einer verständlichen Sprache erteilt werden und daß die gemachten Angaben zusammenhängend und in der Zeit vergleichbar sind.

Artikel 31 - Selbstverständlich kann der Betriebsleiter die für die Prüfung der Informationen vorgesehene Zeit je nach den Erfordernissen des Dienstes über mehrere Versammlungen kurzer Dauer verteilen.

KAPITEL VIII - Information des Personals des Betriebs

Artikeln 32 und 33 - Die Information des Personals des Betriebs ist das grundlegende Ziel, das die Mitteilung von Auskünften an den Betriebsrat rechtfertigt.

Damit der Betriebsrat den ihm anvertrauten Auftrag erfüllen kann, muß er über ausführliche Informationen verfügen, die in bestimmten Fällen jedoch vertraulich sein können. Daher ist es äußerst wichtig, daß die Mitglieder des Betriebsrates die Standespflichten beachten. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben in dieser Hinsicht eine besonders wichtige Aufgabe zu erfüllen, damit die unbedingte Notwendigkeit eingesehen wird, das Berufsgeheimnis zu wahren, denn nur so können die Betriebsräte reibungslos funktionieren.

Wegen der Notwendigkeit, bestimmte Auskünfte geheimzuhalten, wird in Artikel 33 vorgesehen, daß der Betriebsleiter den vertraulichen Charakter bestimmter Informationen betonen kann.

Ist der Betriebsrat sich diesbezüglich nicht einig, ist der in Artikel 39 erwähnte Beamte befugt, einen Beschluß zu fassen.

Andererseits ist es für die Information des Personals selbstverständlich notwendig, daß die Arbeitnehmervertreter die Möglichkeit haben, außerhalb der Versammlungen Kontakte mit dem Personal und den leitenden Angestellten zu haben, um ihren Auftrag als Vertreter des Personals im Betriebsrat besser ausführen zu können.

Diese Bestimmungen gewähren den Arbeitnehmervertretern jedoch kein Monopol für die Information des Personals.

KAPITEL IX - Die Einbeziehung von Sachverständigen in bestimmte Tätigkeiten des Betriebsrates

Artikeln 34 bis 36 - Diese Artikel bedürfen keines besonderen Kommentars.

KAPITEL X - Strafmaßnahmen

Artikel 37 - Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

KAPITEL XI - Aufhebungsbestimmungen

Artikel 38 - Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

KAPITEL XII - Schlußbestimmungen

Artikeln 39 bis 42 - Diese Artikel bedürfen keines besonderen Kommentars.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten

W. CLAES

27. NOVEMBER 1973 - Königlicher Erlaß zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, insbesondere der Artikel 14, 15, 25, 26 und 27;

In der Erwägung, daß in Punkt 4 der Beschlüsse der wirtschaftlichen und sozialen Konferenz vom 23. Februar und 16. März 1970 die Notwendigkeit unterstrichen wurde, die Arbeitnehmer durch die Betriebsräte besser zu informieren, insbesondere in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht;

Aufgrund der Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter, der ihn bindet, muß dem Betriebsrat die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen in bezug auf den Betrieb, so wie er in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 bestimmt ist, erteilen.

Sie werden gegebenenfalls ergänzt:

1. durch gleichartige Informationen über die Körperschaft, der der Betrieb angehört,
2. durch Auskünfte über die Wirtschafts- oder Finanzeinheit, der der Betrieb angehört.

Umfaßt der Betrieb Produktionszentren mit eigenem Bestehen, müssen für die im Erlaß ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten vorhandene Informationen über diese Unterteilungen erteilt werden. Jeder Betriebsrat ist befugt, die Produktionszentren, die Unterteilungen im Sinne des vorliegenden Erlasses bilden, konkret zu bestimmen. Sind die Parteien sich nicht einig, so ist jede Partei berechtigt, den Streitfall einem der gemäß Artikel 39 des vorliegenden Erlasses bestimmten Beamten zu unterbreiten; der zuständige Beamte legt den Streitfall aufgrund der Stellungnahme des in Artikel 28 erwähnten Ad-hoc-Ausschusses bei.

Art. 2 - Die Informationen umfassen:

1. Grundinformationen,
2. Jahresauskünfte,
3. periodische Auskünfte,
4. punktuelle Auskünfte.

Außerdem muß der Betriebsleiter, sofern der Betrieb oder die Körperschaft, der der Betrieb angehört, die Form einer Gesellschaft hat, den Mitgliedern des Betriebsrates alle Unterlagen übermitteln, die den Gesellschaftern übermittelt werden.

Art. 3 - Anhand dieser Informationen sollen die Arbeitnehmer sich ein klares und korrektes Bild über Lage, Entwicklung und Zukunftsperspektiven des Betriebs oder der Körperschaft, der der Betrieb gegebenenfalls angehört, machen können.

Sie müssen ermöglichen, die Angaben wirtschaftlicher und finanzieller Art miteinander in Zusammenhang zu bringen und die Rückwirkung dieser Angaben auf die Politik des Betriebs hinsichtlich Organisation, Beschäftigung und Personal zu verstehen.

Sie müssen ebenfalls ermöglichen, die Stellung des Betriebs im umfassenderen Rahmen einerseits der Wirtschafts- oder Finanzgruppe, der der Betrieb gegebenenfalls angehört, und andererseits des Wirtschaftssektors und der regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaft zu erkennen.

KAPITEL II - Grundinformationen

Art. 4 - Die Grundinformationen werden den Mitgliedern des Betriebsrates binnen zwei Monaten nach ihrer Wahl oder Wiederwahl erteilt.

Die Grundinformationen beziehen sich auf:

- a) Satzung des Betriebs,
- b) Wettbewerbsstellung des Betriebs auf dem Markt,
- c) Produktion und Produktivität,
- d) Finanzstruktur des Betriebs,
- e) Budget und Selbstkostenrechnung,
- f) Personalkosten,
- g) Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven des Betriebs,
- h) wissenschaftliche Forschung,
- i) dem Betrieb gewährte öffentliche Unterstützungen jeglicher Art,
- j) Organigramm des Betriebs.

Was die obenerwähnten Punkte a, d und j anbelangt, werden die Informationen anhand spezifischer Unterlagen erteilt.

Was die anderen Punkte betrifft, können die Informationen durch Aushändigung eines schriftlichen Berichts mit den betreffenden Zahlenangaben und allen für ihre Auslegung nützlichen Hinweisen erteilt werden.

Mindestens fünfzehn Tage und höchstens zwei Monate nach Aushändigung der Unterlagen werden die Grundinformationen auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erläutert und erörtert.

Art. 5 - Die in Artikel 4 a vorgesehenen Informationen über den Status des Betriebs oder gegebenenfalls der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der er angehört, umfassen zumindest folgende Angaben:

1. seine Rechtsform,
2. seine Satzung und etwaige Satzungsänderungen,
3. seine Leitung,
4. seine mittel- und langfristigen Finanzierungsmittel und insbesondere wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen, die er mit anderen Körperschaften beziehungsweise Wirtschafts- oder Finanzeinheiten unterhält, und die Art dieser Beziehungen,
5. gegebenenfalls Vorhandensein und Art der Vereinbarungen und Abkommen, die für die Lage des Betriebs grundlegende und dauerhafte Folgen haben.

Art. 6 - Die in Artikel 4 b vorgesehenen Informationen über die Wettbewerbsstellung des Betriebs oder der Körperschaft, der der Betrieb angehört, auf dem Markt umfassen zumindest folgende Angaben:

1. wichtigste nationale und internationale Konkurrenten, denen der Betrieb entgentreten muß,
2. Wettbewerbsmöglichkeiten und -schwierigkeiten,
3. Absatzgebiete,
4. Kauf- und Verkaufsverträge und -abkommen, die für den Betrieb grundlegende und dauerhafte Folgen haben,
5. verschiedene Arten Verträge, die mit dem Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten abgeschlossen wurden, wie Programm-, Fortschritts-, Umstrukturierungsverträge,

6. Angaben, die ermöglichen sollen, sich ein allgemeines Bild über die Vermarktung der Erzeugnisse des Betriebs zu machen, so zum Beispiel in bezug auf Absatzwege, Verkaufstechniken, bedeutsame Angaben in bezug auf Handelsspannen,

7. Buchungsangaben in bezug auf Umsatz und Entwicklung des Umsatzes über fünf Jahre mit prozentualer Angabe des auf dem Binnenmarkt, in EWG-Ländern beziehungsweise in Drittländern erzielten Umsatzes.

Umfaßt der Betrieb mehrere Unterteilungen, so wird die Aufgliederung der Angaben nach Unterteilungen gegebenenfalls auch mitgeteilt,

8. eine Übersicht über Selbstkosten- und Verkaufspreise pro Stück, aus der das Niveau und die Entwicklung dieser Preise, möglichst pro Stück, ersichtlich ist.

Ist es nicht möglich, eine derartige Übersicht zu vermitteln, machen die Betriebsleiter Angaben über die Entwicklung der Selbstkosten- und Verkaufspreise pro Warengruppe oder pro Unterteilung oder für eine bestimmte Anzahl repräsentativer Produkte,

9. Marktstellung und Entwicklung des Betriebs auf dem Binnenmarkt, in der Europäischen Gemeinschaft und in Drittländern, gegebenenfalls pro Unterteilung.

Art. 7 - Die in Artikel 4 c vorgesehenen Informationen über die Produktivität umfassen zumindest folgende Angaben:

1. Entwicklung der Produktion, ausgedrückt in Volumen, Zahlen oder Gewicht sowie in Wert und Mehrwert,
2. Nutzung der wirtschaftlichen Produktionskapazität,
3. Entwicklung der Produktivität, um insbesondere den Mehrwert pro Arbeitsstunde oder die Produktion pro Arbeitnehmer hervorzuheben,

Diese Angaben müssen in chronologischen Serien, die sich über fünf Jahre erstrecken, erteilt werden. Gegebenenfalls müssen sie pro Unterteilung gemacht werden.

Art. 8 - Die in Artikel 4 d vorgesehenen Informationen über die Finanzstruktur des Betriebs oder der Körperschaft beziehungsweise der Wirtschafts- oder Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, umfassen zumindest folgende Angaben:

1. eine Erläuterung zum angewandten Kontenplan.

Die Erklärungen müssen so ausführlich sein, daß der Jahresabschluß verständlich wird,

2. eine Analyse der Finanzstruktur durch einen kommentierten Vergleich der Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre.

Art. 9 - Die in Artikel 4 e vorgesehenen Informationen über die angewandte Finanzplanung und die Selbstkostenrechnung umfassen zumindest folgende Angaben:

1. Finanzplanungsmethode und Erklärung, wie das Budget als Werkzeug bei der allgemeinen Führung des Betriebs verwendet wird,

2. Methode der Selbstkostenrechnung,

3. ausreichende Angaben über Kostenstruktur und -gliederung, damit der Betriebsrat die Entwicklung der Selbstkostenpreise und ihrer verschiedenen Bestandteile verfolgen und sich darüber mit Sachkenntnis ein Urteil bilden kann.

Die Gliederung der Kosten erfolgt entweder nach Produkt oder nach Unterteilung je nach den im Betrieb angewandten Methoden.

Kann ein Betrieb keine Informationen über die Kostenstruktur pro Produkt erteilen, macht der Betriebsleiter Angaben für Warengruppen oder für eine bestimmte Anzahl repräsentativer Produkte des Betriebs.

Art. 10 - Die in Artikel 4 f vorgesehenen Angaben über Personalkosten werden aufgegliedert nach:

Kosten in Zusammenhang mit dem Personal- und Sozialdienst,

Entlohnung des Personals, aufgegliedert nach Arbeitern, Angestellten und leitendem Personal,

gesetzlichen Soziallasten zu Lasten des Arbeitgebers,

Kosten der Arbeitsunfallversicherung,

Soziallasten, die aus vertraglichen Bestimmungen hervorgehen,

Ruhestandszusatzversicherung,

anderen Soziallasten und außergesetzlichen Vorteilen.

Gegebenenfalls werden diese Angaben pro Unterteilung gemacht.

Art. 11 - Die in Artikel 4 g vorgesehenen Informationen über Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven des Betriebs oder der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, erstrecken sich auf alle Aspekte der Tätigkeit des Betriebs, insbesondere auf industrielle, finanzielle, kommerzielle und soziale Aspekte und auf die Forschungsarbeit, einschließlich Prognosen hinsichtlich des weiteren Ausbaus und Auskünften über die Finanzierung geplanter Investitionen.

Art. 12 - Die in Artikel 4 h vorgesehenen Informationen über wissenschaftliche Forschung beziehen sich allgemein auf die diesbezüglich verfolgte und geplante Politik.

Erläuterungen werden unter anderem über angewandte Mittel, mit der Forschung beauftragte Personen und Einrichtungen und Orientierungen der Forschung erteilt.

Art. 13 - Die in Artikel 4 i vorgesehenen Informationen über öffentliche Unterstützungen beziehen sich sowohl auf Art und Umfang erhaltener Unterstützungen, auf diesbezügliche Bedingungen als auch auf ihre Verwendung, unbeschadet der Regelungen in Ausführung von Artikel 37 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 über den Wirtschaftsaufschwung.

Art. 14 - In dem in Artikel 4 j vorgesehenen Organigramm werden die interne Organisation, die hierarchische Struktur, die Verteilung der Befugnisse und der Verantwortung innerhalb des Betriebs beschrieben und erläutert.

Dem Organigramm werden ein Plan des Betriebs und eine Tabelle in bezug auf die Organisation der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, hinzugefügt; die Tabelle soll ermöglichen, die Stellung des Betriebs innerhalb der Körperschaft zu erkennen.

KAPITEL III - Jahresauskünfte

Art. 15 - Jahresauskünfte dienen dem Zweck, den Betriebsrat sowohl über Lage und Entwicklung des Betriebs während des vorangegangenen Jahres als auch über Zielsetzungen für das nächste Jahr und Perspektiven für die darauffolgenden Jahre zu informieren. Gegebenenfalls werden diese Auskünfte pro Unterteilung erteilt.

Mit diesen Auskünften wird der Betriebsrat über Unterschiede zwischen den angestrebten Zielsetzungen und den tatsächlichen Ergebnissen unterrichtet.

Hauptsächlich sollen sie es dem Betriebsrat ermöglichen, sich ein Urteil über finanzielle Stabilität, flüssige Mittel und Rentabilität des Betriebs und über Perspektiven für die Arbeitnehmer zu bilden.

Art. 16 - Die Jahresauskünfte müssen binnen drei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres erteilt und erörtert werden.

Hat der Betrieb oder die Körperschaft, der der Betrieb angehört, die Form einer Gesellschaft, muß die der Prüfung dieser Auskünfte gewidmete Versammlung des Betriebsrates vor der Generalversammlung stattfinden, auf der die Gesellschafter sich zu der Geschäftsführung und dem Jahresabschluß äußern. Das Protokoll dieser Versammlung wird den Gesellschaftern auf der vorerwähnten Generalversammlung mitgeteilt.

Art. 17 - Die Unterlagen in bezug auf die Jahresauskünfte werden den Mitgliedern des Betriebsrates mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung ausgehändigt, die zwecks Prüfung dieser Auskünfte einberufen wird.

Zu diesen Unterlagen gehören mindestens:

1. ein schriftlicher Bericht, in dem die in den Artikeln 4 bis 14 vorgesehenen Grundinformationen auf den neuesten Stand gebracht werden,
2. ein Exemplar der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Anlage, des Jahresberichts und gegebenenfalls des Berichts des Revisors.

Art. 18 - Der Betriebsleiter kommentiert und erklärt den schriftlichen Bericht, mit dem die Grundinformationen ergänzt werden.

Sein Kommentar bezieht sich vor allem auf eingetretene Änderungen und Faktoren, die sie herbeigeführt haben, sowie auf infolge dieser Änderungen ergriffene und zu ergreifende Maßnahmen.

Art. 19 - Der Betriebsleiter erklärt die Bilanz, vergleicht sie mit den Bilanzen der vorangegangenen zwei Jahre und kommentiert die eingetretenen Änderungen.

Er analysiert vor allem:

1. Änderungen im Gesellschaftsvermögen,
2. Änderungen in den Rücklagen und die Bestimmung dieser Rücklagen,
3. ausgeführte Abschreibungen mit Angabe ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Entwicklung,
4. Änderungen in der Schuldenlast nach Art der Gläubiger und Rückzahlungsfrist sowie Auswirkungen dieser Änderungen auf die Aktiva,
5. Änderungen in den festen Aktiva,
6. Änderungen in den realisierbaren Aktiva,
7. Änderungen in den verfügbaren Aktiva,
8. die Zahlungsfähigkeit und Rentabilität des Betriebs anhand von Kennzahlen, mit Erläuterungen zu den verwendeten Daten.

Art. 20 - Der Betriebsleiter gibt Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, vergleicht sie mit den Gewinn- und Verlustrechnungen der vorangegangenen zwei Jahre und kommentiert die eingetretenen Änderungen.

Er analysiert vor allem:

1. die Entwicklung des Niveaus der verschiedenen Einnahmen und der verschiedenen Ausgaben,
2. die Gewinnausschüttung,
3. wie der Betrieb etwaige Verluste ausgleichen wird,
4. den Betrag der den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane während des Wirtschaftsjahres gewährten Entlohnungen,
5. die Entwicklung der Rentabilität des Betriebs anhand von Kennzahlen mit Erläuterungen zu den verwendeten Daten.

Art. 21 - Gehört der Betrieb einer Körperschaft, einer Wirtschafts- oder einer Finanzeinheit an, die einen konsolidierten oder teilweise konsolidierten Jahresabschluß aufstellt, so werden dessen Bestandteile dem Betriebsrat ebenfalls mitgeteilt.

Art. 22 - Wenn die Angaben in bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung pro Unterteilung aufgestellt werden, müssen sie ebenfalls mitgeteilt werden.

Art. 23 - Ist die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach dem zuvor angewandten Schema aufgestellt worden, so werden das neue Schema und die Tragweite der Änderungen dem Betriebsrat genau erklärt.

Auf jeden Fall wird im ersten Jahr, in dem ein bestimmtes Schema angewandt wird, für die Umstellung soweit wie möglich von Rechnungen ausgegangen, die wie zuvor aufgestellt sind.

KAPITEL IV - Periodische Auskünfte

Art. 24 - Periodische Auskünfte müssen mindestens alle drei Monate erteilt werden. Sie sollen dem Betriebsrat ermöglichen, festzustellen, inwieweit die Zielsetzungen verwirklicht werden.

Mit ihnen werden Auskünfte insbesondere über die zu erwartende Entwicklung in bezug auf Verkauf, Auftragslage, Markt, Produktion, Kosten und Selbstkostenpreise, Warenbestände, Produktivität und Beschäftigung und über die Ausführung des Programms des Betriebs erteilt.

Gegebenenfalls werden Auskünfte über die Finanzplanung, eventuell gesondert für jede Zielsetzung, erteilt.

Die aufgrund des vorliegenden Artikels erteilten Auskünfte müssen einen gültigen Vergleich mit den aufgrund der Artikel 4 und 15 gemachten Angaben ermöglichen.

Eine schriftliche Zusammenfassung der Auskünfte mit Zahlenangaben und den für die Deutung dieser Zahlen notwendigen Elementen wird den Mitgliedern des Betriebsrates fünfzehn Tage vor der Versammlung, auf deren Tagesordnung die Prüfung dieser Auskünfte steht, mitgeteilt.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Auskünfte werden gegebenenfalls pro Unterteilung erteilt.

KAPITEL V - *Punktuelle Auskünfte*

Art. 25 - Punktuelle Auskünfte werden dem Betriebsrat erteilt, ohne daß der Zeitpunkt der periodischen Auskünfte abgewartet wird:

1. jedesmal, wenn Ereignisse eintreten, die großen Einfluß auf den Betrieb haben können,
2. in allen Fällen, in denen interne Beschlüsse gefaßt werden, die großen Einfluß auf den Betrieb haben können.

Wenn möglich werden diese Beschlüsse vor ihrer Ausführung mitgeteilt.
Gegebenenfalls werden diese Auskünfte pro Unterteilung erteilt.

Art. 26 - Punktuelle Auskünfte werden ein Kommentar über mögliche Folgen des Ereignisses oder Beschlusses für die Entwicklung der Tätigkeiten des Betriebs und für die Lage der Arbeitnehmer beigefügt.

Enthalten die Auskünfte Zahlenangaben, wird jedem Mitglied des Betriebsrates eine schriftliche Zusammenfassung dieser Zahlen ausgehändigt.

KAPITEL VI - *Abweichungsmöglichkeiten*

Art. 27 - Kann durch die Erteilung einer Information in der vorgeschriebenen Form oder innerhalb des bestimmten Zeitraums ein Nachteil für den Betrieb entstehen, kann der Betriebsleiter ermächtigt werden, für folgende Auskünfte vom Grundsatz der Mitteilungspflicht abzuweichen:

1. Handelsspannen,
2. Umsatz in absoluten Zahlen und Aufgliederung des Umsatzes pro Unterteilung,
3. Niveau und Entwicklung der Selbstkosten- und Verkaufspreise pro Stück,
4. Angaben zu Kostenverteilung pro Produkt oder pro Unterteilung,
5. was Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven von Betrieben im Vertriebssektor betrifft, geplante neue Verkaufsstellen,
6. Angaben über die Forschungsarbeit,
7. Aufgliederung der Angaben in bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung pro Unterteilung.

Art. 28 - Von dieser Abweichungsmöglichkeit kann jedoch nur mit vorheriger Genehmigung eines der gemäß Artikel 39 des vorliegenden Erlasses benannten Beamten Gebrauch gemacht werden.

Der Abweichungsantrag muß mit Gründen versehen werden. Ihm werden alle Unterlagen, die für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit notwendig sind, und das Protokoll der Versammlung des Betriebsrates beigefügt, auf der der Betriebsleiter zuvor mitgeteilt hat, für welche Art Informationen er eine Abweichung erhalten möchte.

Der Antrag wird nach Befragung eines beim Zentralen Wirtschaftsrat gebildeten Ad-hoc-Ausschusses genehmigt oder abgelehnt: Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise dieses Ausschusses werden durch Ministeriellen Erlaß bestimmt.

Der Antrag darf nicht abgelehnt werden, wenn die einstimmige Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses das einstimmige Einverständnis bestätigt, das der Betriebsrat gegebenenfalls anlässlich der in Absatz 1 [*sic: zu lesen ist: "Absatz 2"*] vorgesehenen Mitteilung geäußert hat. Jeder Beschluß des zuständigen Beamten muß mit Gründen versehen werden.

Art. 29 - Der zuständige Beamte benachrichtigt den Betriebsleiter und den Sekretär des Betriebsrates von seinem Beschluß.

Wenn Auskünfte nicht in der vorgesehenen Form erteilt werden können, werden andere Angaben, die dazu geeignet sind, eine gleichwertige Information zu vermitteln, dem Betriebsrat mitgeteilt.

Können Auskünfte nicht sofort erteilt werden, muß der Betriebsleiter sie nach Ablauf einer Frist erteilen, die er dem zuständigen Beamten mitgeteilt hat.

KAPITEL VII - *Bestimmungen über die Informationen im allgemeinen*

Art. 30 - Die Informationen, die zusammenhängend und in der Zeit vergleichbar sein müssen, werden erläutert und besprochen.

Die Mitglieder des Betriebsrates haben während der Versammlungen die Möglichkeit, sich Notizen zu machen, um weitere Informationen zu bitten, Fragen zu stellen, Kritik zu üben, Vorschläge zu machen und Meinungen zu äußern.

Um die Kontinuität des Gesprächs zu sichern, muß der Betriebsleiter entweder sofort oder bei der nächsten Versammlung mitteilen, welche Folge er den Fragen, der Kritik, den Meinungen, den Vorschlägen oder den Bedenken, die geäußert wurden, zu leisten gedenkt oder geleistet hat.

Art. 31 - Die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen werden auf besonderen Versammlungen des Betriebsrates außerhalb seiner gewöhnlichen Zusammenkünfte geprüft.

Der Prüfung der Grundinformationen und der Jahresauskünfte muß eine ausreichende Anzahl Stunden gewidmet werden. Für jede dieser Informationskategorien müssen jeweils mindestens acht Stunden vorgesehen werden.

KAPITEL VIII - *Information des Personals des Betriebs*

Art. 32 - Die Vertreter der Arbeitnehmer im Betriebsrat sollen anhand der ihnen erteilten Auskünfte für die Information des Personals des Betriebs sorgen, wobei sie diese Auskünfte mit der notwendigen Diskretion behandeln, damit den Betriebsinteressen nicht geschadet wird.

Jede schriftliche Mitteilung, die von einem Mitglied des Betriebsrates aufgrund des vorhergehenden Absatzes gemacht wird, muß vorher beim Sekretär des Betriebsrates hinterlegt werden.

Art. 33 - Der Betriebsleiter weist bei seinen Mitteilungen an den Betriebsrat gegebenenfalls auf den vertraulichen Charakter bestimmter Angaben hin, deren Verbreitung dem Betrieb Schaden zufügen könnte.

Ist der Betriebsrat sich diesbezüglich nicht einig, entscheidet einer der in Artikel 39 erwähnten Beamten, ob die betreffenden Auskünfte als vertraulich angesehen werden können. Die Bestätigung oder Verweigerung des vertraulichen Charakters erfolgt gemäß dem in Artikel 28 festgelegten Verfahren.

KAPITEL IX - Einbeziehung von Sachverständigen in bestimmte Tätigkeiten des Betriebsrates

Art. 34 - Sachverständige dürfen in bestimmte Tätigkeiten des Betriebsrates einbezogen werden, entweder um eine Überprüfung oder ergänzende Untersuchungen in Zusammenhang mit den gemachten Angaben vorzunehmen oder um einer der Parteien des Betriebsrates Aufschlüsse in bezug auf bestimmte technische Aspekte zu geben, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn es darum geht, Sachverständige mit Studien oder Nachforschungsarbeiten zu beauftragen, ist das Einverständnis beider Parteien im Betriebsrat erforderlich.

2. Wenn eine Partei es für nützlich hält, einen oder mehrere Sachverständige einzuladen, um ihr Aufschlüsse über bestimmte technische Aspekte zu geben, muß der Betriebsrat davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die andere Partei hat das Recht, Sachverständige abzulehnen.

Dieselbe Partei darf dieses Recht nicht mehr als zweimal ausüben. Sollte nach Ausübung dieses Rechts eine Meinungsverschiedenheit fortbestehen, so wird die Benennung des vorgeschlagenen Sachverständigen gemäß dem in Artikel 28 vorgeschriebenen Verfahren einem der in Artikel 39 erwähnten Beamten zur Billigung vorgelegt.

Im Sinne des vorliegenden Artikels versteht man unter "Parteien" einerseits die in Artikel 16 a und andererseits die in Artikel 16 b des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft erwähnten Personen.

Art. 35 - Jede der Parteien des Betriebsrates kann ohne weitere Formalitäten Sachverständige zu einer vorbereitenden Versammlung entweder der Mitglieder, die die Arbeitnehmer vertreten, oder der Mitglieder, die den Betriebsleiter vertreten, einladen.

Art. 36 - Sachverständige unterliegen dem Berufsgeheimnis.

KAPITEL X - Strafmaßnahmen

Art. 37 - Verstöße gegen vorliegenden Königlichen Erlaß werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. September 1948 ermittelt, festgestellt und bestraft.

KAPITEL XI - Aufhebungsbestimmungen

Art. 38 - Der Königliche Erlaß vom 27. November 1950 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und insbesondere des Artikels 15 b wird aufgehoben.

KAPITEL XII - Schlußbestimmungen

Art. 39 - Die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestellten Beamten sind mit der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen von Abschnitt IV des Gesetzes vom 20. September 1948 und insbesondere über die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 40 - Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten übermittelt dem Zentralen Wirtschaftsrat jährlich einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Vorschriften.

Art. 41 - Vorliegender Erlaß tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Art. 42 - Unser Minister der Wirtschaftsangelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 1973

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten

W. CLAES

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 november 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 novembre 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. November 1973 zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch den Königlichen Erlaß vom 27. November 1973 zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen haben Sie eine deutliche und ausführliche Beschreibung der Informationen gegeben, die der Betriebsleiter dem Betriebsrat zu erteilen hat.

In Artikel 13 dieses Erlasses wird bestimmt, daß diese Informationen die öffentlichen Unterstützungen betreffen müssen. Im Kommentar hat Eure Majestät hinzugefügt, daß es sich um gleich welche Beihilfen der öffentlichen Behörden handelt. Die erteilten Informationen beziehen sich sowohl auf Art und Umfang der erhaltenen Unterstützungen als auf die daran geknüpften Bedingungen und ihre Verwendung.

Von dieser Bestimmung sind, ohne erschöpfend sein zu wollen, die verschiedenen Beihilfen betroffen, die in den Expansionsgesetzen vorgesehen sind, die Unterstützung, die im Gesetz vom 23. August 1948 für die Erhaltung und Entwicklung der Handelsmarine, der Seefischerei und des Schiffbaus vorgesehen ist, die Unterstützung, die im Fünfjahresplan für Textil und Bekleidung aufgenommen ist, die Unterstützung, die im Rahmen der Exportförderung gewährt wird, und die Beihilfen des I.W.F.I.L. (Institut zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung in Industrie und Landwirtschaft) zur Förderung der angewandten wissenschaftlichen Forschung.